

Wahrheit oder Mythos?

Von der Steuerpflicht wird man leider nicht pensioniert. Es lohnt sich deshalb, bei der Planung des Ruhestands auch die Steuerlast zu berücksichtigen. Banken und Versicherungen empfehlen, das Vorsorgekapital gestaffelt zu beziehen. Doch bedeutet der gestaffelte Bezug tatsächlich immer einen wirtschaftlichen Vorteil?

VON PATRIC LANGER



Patric Langer, CFP, ist Vorstandsmitglied des FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS und zuständig für das Ressort Seminare.

Bei der Pensionierung können die Vorsorgenehmer gemäss Gesetz mindestens 25 Prozent des obligatorischen Pensionskassenguthabens in Kapitalform beziehen. Bei vielen Pensionskassen können die Versicherten sogar frei wählen, welchen Anteil ihres Guthabens sie als Rente oder als Kapital beziehen möchten. Sie können sich – immer abhängig vom Vorsorgereglement der jeweiligen Einrichtung – entweder 50 Prozent oder das gesamte Guthaben auszahlen lassen.

Die Pensionskassenrente muss jedes Jahr vollumfänglich als Einkommen versteuert werden. Der Kapitalbezug hingegen wird nur einmal als Einkommen besteuert, und zwar getrennt vom übrigen Einkommen im Jahr der Kapitalauszahlung und zu einem tieferen Steuersatz als gewöhnliches Einkommen. Dies gilt auch für die gebundenen Vorsorge Säule 3a. Die Bezüge aus beruflicher und gebundener Vorsorge werden dabei zur Berechnung der Kapitalsteuer addiert.

Die Höhe der Kapitalsteuer ist unabhängig von der Einkommenssteuer und in den meisten Kantonen progressiv gestaltet. Die Höhe der Kapitalsteuer als auch ihre Pro-

gression unterscheidet sich von Kanton zu Kanton, wobei die kantonalen Unterschiede beträchtlich sind.

Unterschiede bei der Besteuerung

Die weitläufig verbreitete Meinung ist, dass mit einer gestaffelten Auszahlung Steuern gespart werden können und deshalb eine Auszahlung verteilt über mehrere Jahre sinnvoll sei. Während der letzten Jahre wurden unzählige Publikationen zu diesem Thema veröffentlicht, sodass an dieser Empfehlung kein Zweifel besteht. Es wurde gelegentlich darauf hingewiesen, dass diese Optimierung einigen Steuerämtern ein Dorn im Auge sei und dass insbesondere bei sehr hohen Beträgen, welche gestaffelt bezogen werden sollen, Vorsicht geboten sei.

Anhand eines Beispiels sei nachfolgend aufgezeigt, wie die gestaffelte Auszahlung in den einzelnen Kantonen der Schweiz unterschiedlich besteuert wird und welcher Effekt die gestaffelte Auszahlung haben kann. Wir nehmen an, es steht ein Betrag von 1,5 Millionen Franken aus der beruflichen und gebundenen Vorsorge zur Auszahlung zur Verfügung. Zur Vereinfachung wird dieser Betrag in drei gleich grossen Raten während drei verschiedener Steuerjahre bezogen. Der erste Bezug erfolgt zwecks Amortisation einer Hypothek von 500 000 Franken. Die beiden nächsten Bezüge sollen in diesem Beispiel möglich sein, weil die berufliche Vorsorge mit zwei Vorsorgeplänen gestaltet ist.

Die kantonalen Unterschiede zeigt unser Beispiel unübersehbar auf (siehe Tabelle). In Appenzell zahlen Verheiratete bei einem Kapitalbezug von 1,5 Millionen Franken rund 87 900 Franken Steuern, in Liestal hingegen wird mit 282 421 Franken mehr als dreimal so viel fällig. Je höher die Kapitalauszahlung ist, desto stärker fallen die kantonalen Unterschiede ins Gewicht.

Beim gestaffelten Bezug von je 500 000 Franken reduziert sich die Steuerbelastung in Appenzell unwesentlich auf 84 336 Franken. In Liestal reduziert sich die Kapitalsteuer bei gestaffeltem Bezug auf 101 541 Franken, sodass mehr als 180 000 Franken eingespart werden können. Dies ist schon beträchtlich.

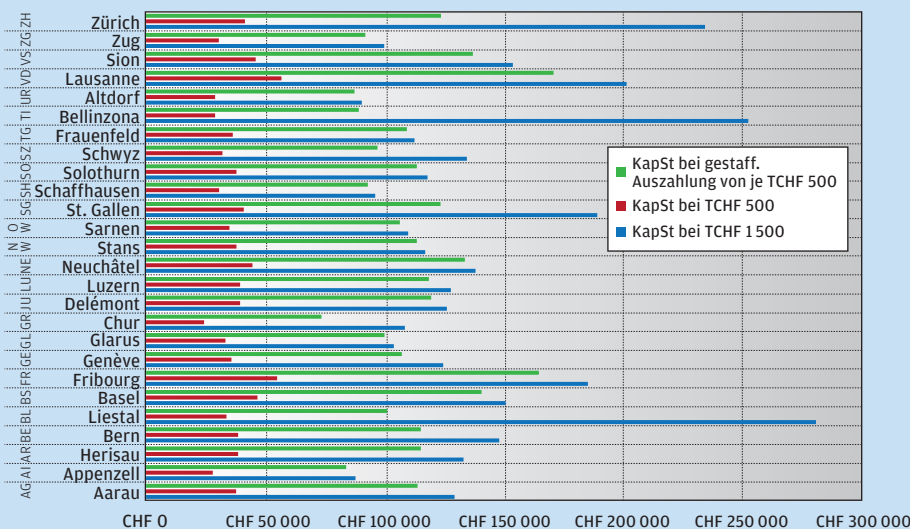
Angesichts der sehr grossen Unterschiede soll ein weiterer Faktor mitberücksichtigt werden. Das Vorsorgekapital wird in der Regel besser verzinst als private Rücklagen auf dem Sparkonto. Durch den gestaffelten Bezug wird das Kapital früher bezogen und sollte weiterhin gewinnbringend angelegt werden. Es soll untersucht werden, ob der gestaffelte Bezug auch dann noch einen finanziellen Vorteil bringt, wenn auf eine höhere Verzinsung verzichtet wird.

Bei der Qualität sowie der Höhe der effektiven Verzinsung ergeben sich wiederum signifikante Unterschiede. Für unser Rechenbeispiel nehmen wir an, die Verzinsung des Vorsorgekapitals betrage 2 Prozent. Bei gestaffeltem Bezug müssen somit nicht nur Steuerersparnisse, sondern auch entgangene Zinsen kalkuliert werden. Gerade in Kantonen mit geringeren Progressionseffekten bei der Kapitalsteuer zeigt sich, dass der entgangene Zins sogar höher als die Steuerersparnis sein kann.

Diesen Effekt wollen wir nachfolgend anhand von vier Kantonen eingehender untersuchen. Es sollen Kantone mit niedriger Besteuerung als auch mit hoher Besteuerung verglichen werden. Beim einmaligen Bezug verbleibt das Kapital in der Vorsorgestiftung und wird verzinst. Beim gestaffelten Bezug soll ein Drittel bereits 12 Monate früher und ein weiteres Drittel sogar 24 Monate früher bezogen werden. Der Vorteil durch die Staffelung bleibt nach Berücksichtigung der Zin-

KAPITALSTEUERN

Übersicht über die Besteuerung in den einzelnen Kantonen gemäss Beispiel



sen in Liestal mit rund 150 000 Franken immer noch bemerkenswert hoch. In Zürich beträgt die Ersparnis auch unter Berücksichtigung der entgangenen Zinsen immer noch 80 000 Franken, sodass der Zinseffekt eine untergeordnete Rolle spielt. Interessant allerdings ist das Ergebnis in Wohnorten mit tiefer Kapitalsteuer und niedriger Progression, sowie z.B. in Schaffhausen oder in Stans. Wenn die entgangenen Zinsen in die Berechnung mit einfließen, ergibt sich sogar ein finanzieller Nachteil von rund 26 000 Franken, wenn der Vorsorgenehmer der generellen Empfehlung des gestaffelten Bezuges folgt und auf höhere Zinsen verzichtet! Das Fazit aus dieser Berechnung ist, dass die pauschalisierte Empfehlung des gestaffelten Bezuges nicht in jedem Fall korrekt ist, da dieser dem Vorsorgenehmer nicht immer einen finanziellen Nutzen bringt. Dies ist doch erstaunlich, da sich diese Empfehlung quer durchs Land etabliert hat. Bemerkenswert ist es, dass im vorliegenden Beispiel der gestaffelte Bezug nur gerade in 8 von 26 Schweizer Kantonen einen realen finanziellen Nutzen bringt. Die Besteuerung von Vorsorgegeldern ist

auch hinsichtlich der laufenden Änderung der kantonalen Steuergesetzgebung zu überprüfen. Im Kanton Thurgau gilt schon seit vielen Jahren, dass die Bezüge der letzten fünf Jahre zur Berechnung der Besteuerung addiert werden, sodass eine gestaffelte Auszahlung keinen Steuervorteil bringt. Der Kanton Aargau senkt zum 1.1.2014 die Steuersätze bei Kapitalbezug und wird inskünftig im Mittelfeld der Kantone liegen. So wurden in Aarau bislang beim Bezug von 1,5 Millionen Franken Steuern von rund 163 000 Franken fällig. Durch die Revision des Steuergesetzes reduziert sich die Steuerbelastung bei diesem Betrag auf unter 130 000 Franken. Für die Planung bedeutet dies, dass ein Bezug nach Möglich-

keit erst ab dem nächsten Jahr erfolgen soll. Aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes wurden die Berechnungen mit relativ geringen Zinsen von 2 Prozent durchgeführt. Sobald die Vorsorgestiftungen das Kapital wieder besser verzinsen können, so wird die pauschalisierte Empfehlung des gestaffelten Bezuges noch kritischer überprüft werden müssen.

Umfassende Planung wichtig

Bei der Pensionierungsplanung werden einige Jahre vor dem Ruhestand die Weichen für den sorglosen Ruhestand gestellt. Nach einer umsichtigen Planung sollen die Pensionäre sich später keine Sorgen machen müssen, an ihrem gewohnten Lebensstandard festhalten zu können. Der erfahrene Berater zeigt deshalb auch auf, welche Bezugsvarianten bei der Pensionierung in Frage kommen. Eine mögliche Fragestellung könnte sein, ob sich eine Frühpensionierung lohnen würde.

Eine umfassende Pensionierungsplanung unterscheidet sich von der klassischen Bank- oder Versicherungsberatung grundlegend, da sich Letztere meist nur mit Anlageentscheiden befasst. Die Pensionierungsplanung ist immer eine individuelle, auf den Kunden und dessen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und beantwortet immer auch Vermögens-, Vorsorge-, Steuer- und Nachlassfragen. Ein intelligenter Pensionsplan kombiniert verschiedenste Lösungsansätze miteinander und berücksichtigt hierbei die individuellen Lebensumstände optimal. Wenn die Ruhestandsplanung den Bedürfnissen nach Planung und Sicherheit optimal gerecht wird, kann diese neue Lebensphase beruhigt angegangen werden.

Aktuelle Seminare der Versicherungsakademie

23.10.2013	Pensionsplanung: 60 plus - Rente oder Kapital?
13.11.2013	Der mobile Mensch: Grenzüberschreitend wohnen, arbeiten, vorsorgen - Was ist zu beachten?
04.12.2013	Moral, Ethik und Recht in der Beratung und Verkauf

Dieses Kursangebot finden Sie unter: www.versicherungsakademie.ch